



## Punkto Mail Oktober 2023

### **Abzugsberechtigung von Säule 3a Zahlungen - der Tag ist entscheidend**

Ein Ehepaar überwies am 29.12.2017 einen Betrag an ihre Versicherung für einen Beitrag an ihre Säule 3a und zog den Betrag auf ihrer Steuererklärung für die Gemeinde- und Kantonssteuern ab.

Das Steueramt lehnte den Abzug mit der Begründung ab, der **Tag der Gutschrift** sei relevant, nicht der Tag der Abbuchung beim Steuerpflichtigen.

Vor Gericht bekam das Steueramt Recht: Die Gutschrift auf dem Sammelkonto einer Versicherung reicht für die Rechtzeitigkeit vor dem Jahreswechsel nicht aus.

Ausschlaggebend ist die **Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto** des Steuerpflichtigen.

Fazit: Überweisen Sie Ihren 3a Beitrag rechtzeitig, **spätestens Mitte Dezember**.

## **Entlassung von älteren Mitarbeitenden - ein Bundesgerichtsurteil setzt neue Mässstäbe**

Beim aktuellen Bundesgerichtsentscheid räumt das Gericht erstmals ein, dass seine bisherige Rechtsprechung zur Alterskündigung zu absolut ausgefallen sind. Die Kündigungsfreiheit sei eingeschränkt worden.

Bei Kündigungen von älteren Arbeitnehmenden wenige Jahre vor der Pensionierung bestand oft die Gefahr, dass die Kündigung als missbräuchlich qualifiziert wurde und der Arbeitgeber eine Entschädigung bezahlen musste.

Das Bundesgericht hat in diesem Urteil nun seine Absicht bestätigt, dass **es den Schutz von älteren Arbeitnehmenden nicht über die Kündigungsfreiheit stellen wird**. Zudem sei es nicht sinnvoll, wenn die Kündigungsschutzbestimmungen für ältere Mitarbeitende weiter verschärft werden, da sie auf dem Arbeitsmarkt kontraproduktiv wirken. Konkret ging es um die Kündigung eines 60-jährigen Geschäftsführers mit 37 Dienstjahren.

Obwohl das Alter, die Anzahl Dienstjahre und die verbleibende Zeit bis zur Pensionierung eine Missbräuchlichkeit unter bisheriger Rechtsprechung nahelegte, brachte das Bundesgericht vor, dass die Stellung des Arbeitnehmers innerhalb des Unternehmens ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Das Gericht erwähnt zudem, dass allein wegen dem Alter und der Dienstzeit nicht Apriori von einer missbräuchlichen Kündigung ausgegangen werden kann.

Gerade bei der Entlassung von Geschäftsführern oder Personen mit erheblichen Entscheidungskompetenzen hat der Arbeitgeber ein hohes Interesse an grosser Kündigungsfreiheit. Weiter lehnte es das Bundesgericht auch ab, dass der Arbeitnehmende vorgängig abgemahnt oder mit den Kündigungsgründen hätte konfrontiert werden müssen, damit er sein Verhalten hätte verbessern können.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass eine Missbräuchlichkeit nicht gegeben ist, nur weil der Arbeitgeber nicht alle Pflichten erfüllt hat und sich nicht tadellos verhalten hat. Missbräuchlich ist eine Kündigung nur, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst.

(Quelle: BGE 4A\_44/2021 vom 2.6.2021)

## **Zahlungsbelege nach der Erbteilung bis 10 Jahre aufbewahren**

Erben haften so lange für allfällige Schulden der verstorbenen Person, bis die zugrundeliegende Forderung verjährt ist.

Je nach Art der Forderung kann dies erst nach **zehn Jahren** der Fall sein.

Direkt nach der Erbteilung haften die Erben noch fünf Jahre lang solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, danach nur noch im Umfang ihres Erbanteils.

## Die Nutzung einer Liegenschaft als selbständig Erwerbender

Es kommt vor, dass Selbständigerwerbende mit Liegenschaftsbesitz eine private Liegenschaft auch geschäftlich nutzen. Dabei ist es wichtig, die private und geschäftlich Nutzung klar zu trennen.

Zudem ist es wichtig, die Miete so anzusetzen, wie sie für das gleiche Geschäft an einem anderen, vergleichbaren Ort bezahlt werden müsste (Drittvergleich).

Dieser Betrag wird dann der eigenen Firma als Mietaufwand verrechnet. Die anderen Kosten wie Reinigung, Strom, Heizung usw. werden anteilmässig auch dem eigenen Unternehmen belastet.

Der Betrag, der dem eigenen Unternehmen verrechnet wird, muss als Privateinkommen versteuert werden.

Den Mietanteil der Firma hingegen kann vom deklarierten Eigenmietwert abgezogen werden.

**Wichtig:** Die private Liegenschaft darf höchstens **zur Hälfte** geschäftlich genutzt werden. Andernfalls wird sie von den Steuerbehörden als **geschäftlich** klassiert.

Dies kann sich bei einem späteren Verkauf als ungünstig auswirken. Denn: Beim Verkauf einer Liegenschaft aus dem Privatvermögen wird nur die Grundstückgewinnsteuer erhoben.

Beim gewinnbringenden Verkauf einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen werden die Grundstückgewinnsteuer, direkte Bundessteuer und AHV-Beiträge erhoben.